

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 20.8.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die am 1976 im Bundesgebiet geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige. Sie wuchs bei ihren Eltern auf und besaß ab Mai 1992 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. 1993 heiratete sie und zog zu ihrem Ehemann in die Schweiz. Dort wurden ihre beiden Kinder geboren, die nach wie vor beim Vater in der Schweiz leben. Die Klägerin besaß in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht.

Nach der Trennung von ihrem Ehemann reiste die Klägerin im Rahmen des Visumsverfahrens am 19. Juli 1999 erneut in das Bundesgebiet ein und erhielt hier am 2. September 1999 eine Aufenthaltserlaubnis, die auf § 16 AuslG (Wiederkehr) gestützt war. Die der Klägerin erteilte Aufenthaltserlaubnis wurde mehrmals verlängert, zuletzt bis zum 11. Januar 2004.

Am 22. September 2003 wurde die Klägerin in Untersuchungshaft genommen, ab 17. September 2004 befindet sie sich in Strafhaft. Sie hatte zusammen mit ihrem Lebensgefährten am 22. September 2003 einen Raubüberfall auf eine Tankstelle verübt. Wegen dieser Tat wurde sie vom Landgericht München II am 2. Juli 2004 zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe wegen schwerer räuberischer Erpressung verurteilt.

Nach Anhörung der Klägerin wurde sie mit Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2004 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 7. September 2004 abgelehnt. Die Wiedereinreise wurde für dauernd untersagt und ihre Abschiebung in die Türkei angeordnet und für den Fall, dass sie vor der Abschiebung aus der Haft entlassen wird, angedroht. Die Ausweisung wurde auf § 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG gestützt. Rechte aus dem Assoziationsratsbeschluss 1/80 habe sie nicht, auch keinen besonderen Ausweisungsschutz.

Das öffentliche Interesse an ihrer Entfernung aus dem Bundesgebiet sei höher zu bewerten als ihre persönlichen Interessen, insbesondere ihre Bindungen im Bundesgebiet. Eine Aufenthaltserlaubnis könne ihr bereits wegen der Ausweisung nicht erteilt werden. Zudem liege der Versagungsgrund des § 16 Abs. 3 Nr. 2 AuslG vor.

Die hiergegen von der Klägerin erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 23. August 2006 zurück und bestätigte im Wesentlichen die Rechtsauffassung der Ausländerbehörde.

Am 26. Oktober 2006 ließ die Klägerin Antrag auf Zulassung der Berufung stellen. Dieser Antrag wurde mit Schriftsatz vom 29. November 2006 dahingehend begründet, dass die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 VwGO vorlägen. Insbesondere sei der Assoziationsratsbeschluss 1/80 auf die Klägerin anzuwenden. Mit Ausnahme des sechsjährigen Aufenthalts mit ihrem Ehemann in der Schweiz habe sie ihr gesamtes Leben ausschließlich im Bundesgebiet verbracht. In der Türkei habe sie nie gelebt. Bis zu ihrem Umzug in die Schweiz habe sie gearbeitet. Auch nach ihrer Rückkehr habe sie bis zu ihrer Verhaftung als Arbeitnehmerin Beiträge zur Rentenversicherung erbracht. Die Grundlagen des ARB 1/80 seien auf die Klägerin auch dann anzuwenden, wenn sie nach Rückkehr des ehebedingten Aufenthalts in der Schweiz nicht bei einem einzelnen Arbeitgeber länger als ein Jahr gearbeitet habe. Ebenso komme es nicht darauf an, dass sie nach ihrer Rückkehr aus der Schweiz nur für kurze Zeit bei ihren Eltern gelebt habe.

Des Weiteren enthalte der Bescheid einen unheilbaren Verfahrensmangel, weil die Beklagte die Richtlinie 64/221 EWG-Rat insoweit nicht beachtet habe, als die Entscheidung der Beklagten ohne Einschaltung einer weiteren Stelle entsprechend Art. 9 der Richtlinie ergangen sei.

Darüber hinaus sei die Ausweisung auch materiell nicht rechtmäßig. Die Beklagte habe ihren Ermessensspielraum überschritten, denn die von ihr und auch vom Verwaltungsgericht angestellten Überlegungen zur Gefährlichkeit der Tat der Klägerin und insbesondere zur Prognose hinsichtlich einer Wiederholungsgefahr entsprächen nicht den Grundlagen, die im Urteil des Landgerichts München II und im Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg vom 11. Mai 2006 festgehalten seien. Insbesondere habe die Klägerin bis zu der Verurteilung zu Grunde liegenden Tat keine Straftaten begangen. Der Ausbruch der Klägerin aus ihrem bisher beanstandungsfreien Lebenslauf sei ausschließlich auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen. Zumindest hätte das Verwaltungsgericht eigene Ermittlungen anstellen oder eine gutachterliche Stellungnahme einholen müssen. Insoweit bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.

Die hier angesprochenen Fragen seien auch von grundsätzlicher Bedeutung. Die Argumentation des Verwaltungsgerichts stehe nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 4. Januar 2007 die Ablehnung des Antrags und legte den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg vom 11. Mai 2006 vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 23. August 2006 wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen der geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 VwGO nicht vorliegen.

Soweit im Zulassungsantrag der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO genannt ist, lässt die Begründung des Zulassungsantrags bereits nicht erkennen, in welcher Hinsicht die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweisen soll.

Zudem hat der Zulassungsantrag im Hinblick auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO bereits deshalb keinen Erfolg, weil der pauschale Hinweis auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zur Begründung dieses Zulassungsgrundes nicht ausreicht. Grundsätzliche Bedeutung i.S. des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bisher höchstrichterlich nicht beantwortete Rechtsfrage aufwirft, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der einheitlichen Auslegung und Anwendung oder Fortentwicklung des Rechts der Klärung bedarf, oder wenn sie eine tatsächliche Frage aufwirft, deren in der Berufungsentscheidung zu erwartende Klärung verallgemeinerungsfähige Auswirkungen hat (vgl. BVerwG vom 31.7.1984 BVerwGE 70, 24). Eine oder mehrere derartige Fragen sind jedoch im Zulassungsverfahren nicht aufgeworfen worden. Der pauschale Hinweis, dass die „hier angesprochenen“ Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seien, ist nicht ausreichend.

Aber auch an der Richtigkeit des Urteils bestehen keine ernstlichen Zweifel i.S. des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend dargelegt, dass der Klägerin keine Rechte aus dem Assoziationsbeschluss Nr. 1/80 – ARB 1/80 – zustehen. Die Klägerin verkennt nämlich, dass die von ihr bis zu ihrem Wegzug in die Schweiz erworbenen Rechte weggefallen sind und sie nach ihrer Wiedereinreise keine beachtliche Rechtsposition nach dem ARB 1/80 erworben hat.

Die Klägerin hat ihre früher erworbenen Rechte 1993 mit der nicht nur vorübergehenden Ausreise aus dem Bundesgebiet verloren. Sie hat damals zum Zwecke der Eheführung in der Schweiz ihren Arbeitsplatz aufgegeben und ihre Familie verlassen und ist nicht nur vorübergehend ausgereist. Ihre Absicht kann damals nur gewesen sein, mit ihrem Ehemann auf Dauer in der Schweiz zu leben. Dass sich diese Absicht nicht realisieren ließ und die Ehe nach mehreren Jahren zerbrach, spielt dabei keine Rolle. Da Voraussetzung für die Entstehung der Ansprüche aus Art. 6 ARB 1/80 die Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt ist, fehlt es hieran, weil die Klägerin auf unabsehbare Zeit dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stand. Aber auch die Rechtsposition aus Art. 7 ARB 1/80 ist durch den auf Dauer gerichteten Wegzug ins Ausland weggefallen, weil die Klägerin freiwillig und auf unabsehbare Zeit auf ein Leben mit ihren Familienangehörigen im Bundesgebiet verzichtet hat.

Dem steht das von der Klägerseite zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Juli 2005 – Dogan – nicht entgegen. Denn der Europäische Gerichtshof hat in diesem Urteil entschieden, dass die Rechte aus dem ARB 1/80 dann nicht verloren gehen, wenn es sich um eine vorübergehende Abwesenheit vom regulären Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats handelt. Im Fall der Klägerin hat diese aber das Bundesgebiet und damit den regulären Arbeitsmarkt nicht nur vorübergehend verlassen.

Da die Klägerin, wie ausgeführt, nicht zum Kreis der türkischen Staatsangehörigen mit einem Aufenthaltsrecht nach ARB 1/80 gehört, findet Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG auf sie keine Anwendung. Insofern bedurfte es keiner Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausweisungsbescheids durch eine andere Behörde.

Der Ausweisungsbescheid ist auch nicht ermessensfehlerhaft. Dies ist bereits deshalb nicht möglich, da die Klägerin zwingend auszuweisen war und ein Ermessen nicht ausgeübt werden musste. Zudem kam es auch nicht auf die Frage der Wiederholungsgefahr an, denn weder bei der Ist-Ausweisung noch aus dem Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 12. Januar 1927 (vgl. dort Art. 7) ergeben sich Einschränkungen dahingehend, dass eine Ausweisung nur nach Ermessen zulässig wäre. Aber auch ein Schutz aus Art. 3 Abs. 3 ENA steht der Klägerin nicht zu, da sie nicht über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren ihren ordnungsgemäßen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte. Da zudem hinsichtlich der Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt des Erlasses des Ausweisungsbescheides, also auf den 2. Dezember 2004 abzustellen war, ist es unerheblich, ob im Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 11. Mai 2006 von einer Wiederholungsgefahr bei der Klägerin ausgegangen wurde oder nicht.

Aus allen diesen Gründen war der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die Entscheidung über die Streitwertfestsetzung beruht auf § 39 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Vorinstanz: VG München, Urteil vom 23.8.2006, M 23 K 04.6446